



# GEMEINDE BAD WIESSEE

## **Neufassung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Wiessee**

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bad Wiessee folgende

### **Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages**

#### **§ 1 Beitragspflicht**

- (1) Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde Bad Wiessee aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Nutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

#### **§ 2 Kurgebiet**

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet mit Ausnahme des höher als 850 Meter ü. d. Meer liegenden Gebietes.

#### **§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages; für Personen nach § 1 Abs. 2 mit dem Tage des Zuzugs.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig; für Personen nach § 1 Abs. 2 erstmals einen Monat nach Zustellung des Kurbeitragsbescheides und für die Folgejahre jeweils am 1. Januar.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde Bad Wiessee zu entrichten.

#### **§ 4 Höhe der Kurbeitrags, Befreiungstatbestände**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Tag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr **3,30 €**.

- (3) Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie Schwerbehinderte mit 100 % Behinderung zahlen den ermäßigten Kurbeitragssatz von 50 %, 1,65 € pro Aufenthaltstag.
- (4) In den Beträgen ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- (5) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
  - a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
  - b) notwendige Begleitpersonen für Schwerbehinderte mit Ausweis.
- (6) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige von Beherbergungsbetrieb eine Gästekarte als elektronisch lesbare Chipkarte. Die Gästekarte gilt für die Dauer des bei der Gemeinde Bad Wiessee gespeicherten Aufenthaltes.
- (7) Bei mehrmaligem Aufenthalt im Kurgebiet der Gemeinde Bad Wiessee hat der Kurbeitragspflichtige für die jeweiligen Aufenthaltstage die entsprechenden Tagessätze zu entrichten.

### **§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet von Gemeinde Bad Wiessee übernachten, haben der Gemeinde Bad Wiessee spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet in der Gemeinde Bad Wiessee übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der örtlichen Kurverwaltung erhältlichen amtlichen Meldescheins die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) In den Fällen des § 6 Abs. 1, 6 und 7 sind die Angaben gegenüber den zur Abführung des Kurbeitrages Verpflichteten zu machen.

### **§ 6 Einhebung und Haftung**

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sind verpflichtet, der Gemeinde Bad Wiessee die Angaben der Beitragspflichtigen unverzüglich, spätestens am Tag nach der Anreise auf elektronischen Wege nach Maßgabe des Abs. 3 zu übermitteln oder die Meldescheine der Gemeinde Bad Wiessee vorzulegen. Verfügt die natürliche oder juristische Person, die Kurbeitragspflichtige beherbergt über mehr als 9 Betten, so ist die elektronische Datenübermittlung nach den Maßgaben des Abs. 3 verpflichtend.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Bad Wiessee zur Vermeidung von unbilligen Härten auf die elektronische Übermittlung verzichten. Unbillige Härten können insbesondere gegeben sein bei natürlichen und juristischen Personen, die mangels Internetverbindung nachweislich nicht in der Lage sind, elektronische Meldungen abzugeben
- (3) Die elektronische Meldung nach Abs. 1 kann entweder über eine Hotelsoftware oder über das Internet erfolgen. Voraussetzung für die Meldung über die Hotelsoftware ist eine geeignete Schnittstelle für den Datentransfer. Voraussetzung für die Meldung über das Internet ist eine internetbasierte Benutzeroberfläche (sog. Frontend), deren Hard- und Software von der Gemeinde Bad Wiessee hinsichtlich ihrer Eignung geprüft und zugelassen ist.
- (4) Wenn alle meldepflichtigen Daten erfasst und an die Gemeinde Bad Wiessee weitergeleitet wurden, kann diese auf die Vorlage des unterschriebenen Meldescheines verzichten. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist für ein Jahr bleibt unberührt.

- (5) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde Bad Wiessee abzuführen. Die Gemeinde Bad Wiessee kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (6) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist anstelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde Bad Wiessee gegenüber für den Eingang des Beitrags. Abs.2 und 4 gelten entsprechend.
- (7) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde Bad Wiessee am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde Bad Wiessee abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (8) Die nach Abs. 1, 6 und 7 meldepflichtigen Personen sind verpflichtet, dem Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten jederzeit Einsicht in die Meldeunterlagen und die zur Feststellung der Anwesenheit von Gästen vorgesehenen Einrichtungen zu gewähren sowie jede den Kurbeitrag betreffende Auskunft zu geben. Die Meldeunterlagen sind auf Anforderung vorzulegen.

### **§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsinhaber**

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben und die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als 3 Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (2) Der pauschale Jahreskurbeitrag beträgt je Person **102,30 €**; für die unter § 4 Abs. 3 genannten Personen **51,15 €**.
- (3) Die unter § 4 Abs. 5 genannten Personen sind von der Zahlung des pauschalen Jahreskurbeitrages befreit.
- (4) Der kurbeitragspflichtige Zweitwohnungsinhaber erhält von der Gemeinde Bad Wiessee eine Gästekarte nach § 4 Abs. 6.
- (5) Zweitwohnungsinhaber haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde Bad Wiessee innerhalb eines Monats nach Beginn oder Ende schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Gemeinde Bad Wiessee kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Zweitwohnungsinhaber ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (7) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Der pauschale Kurbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.
- (8) Die Kurbeitragspflicht entfällt, wenn der einzelne Beitragspflichtige nachweisen kann, dass er die Wohnung an weniger als 3 Tagen im Kalenderjahr nutzt. Insoweit ist ein ursprünglich festgesetzter Jahreskurbeitrag aufzuheben.

## **§ 8 Meldeformulare**

- (1) Die amtlichen Meldescheine werden von der Gemeinde Bad Wiessee mit fortlaufender Nummerierung erstellt und an die Beherbergungsbetriebe oder bei privater Unterbringung direkt an den Kurbeitragspflichtigen herausgegeben. Beherbergungsbetriebe, welche die Meldescheine elektronisch weiterleiten, haben den im elektronischen Meldewesen integrierten amtlichen Meldeschein zu verwenden. Das Formular wird dabei von der Gemeinde Bad Wiessee bestimmt.
- (2) Entsprechen die eingereichten Meldungen nicht der satzungsgemäßen Form, so gelten diese als nicht abgegeben.
- (3) Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Gemeinde Bad Wiessee unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 9 Ausnahmen, Aufträge, Auskunftspflichten**

- (1) In begründeten Einzelfällen können von Gemeinde Bad Wiessee Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Vorschriften dieser Satzung eine besondere Härte darstellen sollten.
- (2) Um die Wahrnehmung der sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sicherzustellen, kann die Gemeinde Bad Wiessee Dritte mit der Durchführung nicht-hoheitlicher Aufgaben beauftragen.
- (3) Die Auskunftspflichten der Kurbeitragspflichtigen sowie Dritter, insbesondere des Vermieters oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes, ergeben sich aus Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3a) der Kommunalabgabenordnung (KAG) und § 93 der Abgabenordnung.

## **§ 10 Abgabenhinterziehung, Abgabenverkürzung, Abgabengefährdung**

Die Abgabenhinterziehung wird nach Art. 14 des KAG (Kommunalabgabengesetz) bestraft. Die leichtfertige Abgabenverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabengefährdung kann nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.2017 außer Kraft.

Bad Wiessee, den 22.02.2019



Robert Huber,  
Zweiter Bürgermeister